

Praktikumsvertrag

Zwischen

in

- nachfolgend „Betrieb“ genannt -

und

geboren am in

wohnhaf in

- nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt -

bzw. dem unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.

Das Praktikum wird nach dem Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule abgeleistet.

§ 1

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauertStunden

Das Praktikum beginnt amund dauert bis

Die ersten Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

§ 2

Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin / den Praktikanten entsprechend den geltenden Bestimmungen für die gewählte Fachrichtung (Verordnung über Berufsbildende Schulen -BbS-VO- Vom 24.Juli 2000 (Nds. GVBl. 2000 S.178; SVBl. 8/2000 S.273) - VORIS 22410 01 82, geändert durch VO vom 20.Juli 2001 (Nds.GVBl. Nr.20/2001 S.425; SVBl. 9/2001 S.335), 5.Juli 2002 (Nds.GVBl. Nr.21/2002 S.343), Art.1 der VO vom 17.7.2003 (Nds.GVBl. Nr.18/2003 S.294; SVBl. 9/2003 S.255), VO v. 20.7.2004 (Nds.GVBl. Nr.20/2004 S.256) und v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.13/2005 S.194; SVBl. 8/2005 S.422) - VORIS 22410 01 82 - auszubilden,
2. auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht hinzuwirken,
3. die Führung des Praktikantenbuches zu überwachen,
4. auf die Eignung der Praktikantin/des Praktikanten zu achten und gegebenenfalls mit ihm über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung seiner Ausbildung zu sprechen.
5. Der Schule zu Beginn der Ausbildung einen Praktikumsplan zur Anerkennung vorzulegen.

§ 3

Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal im Monat, der Betriebsleitung vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu wahren,
6. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4
Pflichten der gesetzlichen Vertreter - Unterhaltspflichtige -
(bei minderjährigen Praktikantinnen/Praktikanten)

Die mitunterzeichnenden gesetzlichen Vertreter - Unterhaltspflichtige - haben die Praktikantin/den Praktikanten zur Erfüllung der ihm aus dem Ausbildungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten. Sie haften neben der Praktikantin/dem Praktikanten für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig von diesem verursachten Schäden als Selbstschuldner.

§ 5
Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden, aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 6
Zeugnis

Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikums stellt der Betrieb der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Angaben über die Leistungen der Praktikantin/des Praktikanten enthalten sowie den zeitlichen Umfang des Praktikums in Stunden angeben.

§ 7
Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Schule, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zu versuchen.

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

....., den 20.....

Für den Betrieb :

Praktikantin/Praktikant :

.....

.....

Die gesetzlichen Vertreter der Praktikantin/des Praktikanten :

Vater :

Mutter :

.....

.....